

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832
Springe

Ihre Fax-Nr. :
Druckdatum : 02.05.2024
Disponent : Akkor, Malte
Telefon-Nr. :
Fax-Nr. :

Transportauftrag Nr.: T24-0019981
Fahrzeugart: Plane

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß Vereinbarung übernehmen Sie:

Ladeadresse:

repakret Nordhausen
Kommunikationsweg 3 a
99734 Nordhausen

Entladeadresse:

Sakret Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co.KG
Germaniastr. 18
31275 Lehrte

Ladetermin

Zwischen: 03.05.2024 13:00
und 03.05.2024 13:00

Entladetermin

Zwischen 06.05.2024 08:00
und 06.05.2024 15:00

Bezeichnung	Menge	Einheit	Anzahl LM	Gew.-Art.(kg)
PFOSTEN UND FUNDAMENTBETO	6	Europalette	6	6.300
PUTZ-UND MAUERMÖRTEL	3	Europalette	3	3.600
BETON-ESTRICH 40KG/SACK	12	Europalette	12	14.400

Nebenleistungen:

doppelter Palettentausch an Lade- und Entladeadresse
vereinbart; Reklamationen und Palettenabschreibungen sind
mit Fotos zu belegen

Sendungsinformationen:

- AUFTRAG: AU24-10901

Frachtpreis:

18,52 € je To.

Frachtgewicht komplett: 24,30 t

Auftrag wird bestätigt!

Zahlungsziel: 14 Tage ab Rechnungserhalt.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Lademittelgewichte werden nicht vergütet! Bei Abrechnung nach Tonnage sind die Nettowarengewichte der Lieferscheine Grundlage für die Rechnungslegung.

Abliefernachweise und Rechnungen sind in elektronischer Form als PDF-Dateien innerhalb von 7 Werktagen nach Entladung zu senden an: buchhaltung@schmidt-logistik.de

Auf gesonderte Aufforderung sind die Dokumente innerhalb von acht Stunden an die angegebene Mailadresse zu senden.

Palettenscheine müssen unaufgefordert im Original übersandt werden.

Transportauftrag Nr.: T24-0019981
Fahrzeugart: Plane

Seite 2 von 5

**Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Transport, Fracht und Lieferung der Walter Schmidt Logistik GmbH (im Folgenden: WSL)**
Stand Februar 2024

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Einzeltransportaufträge, die dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN) von WSL erteilt werden.
Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht anerkannt; deren Geltung wird schon jetzt widersprochen. Die Durchführung der Transportaufträge erfolgt auch unter Ausschluss der Bedingungswerke der Wirtschaftsverbände, insbesondere der ADSp.
Gesetzliche Bestimmungen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Inhalt des Transportauftrages

Der AN verpflichtet sich, die von WSL bestimmten Güter nach Maßgabe des Einzelauftrages und dieser AGB zu befördern und abzuliefern sowie die vertraglich vereinbarten Nebenleistungen zu erbringen.

3. Ausstattung der Fahrzeuge

Der AN sichert zu, ausschließlich LKWs mit XL Zertifikat, einer Ladebreite von 2,55 m und einem Eigengewicht von max. 15 t einzusetzen/zu verladen.

4. Liefertermine

Dem AN ist bekannt, dass alle ihm erteilten Einzelaufträge Fixtermine darstellen.

5. Weisungen/ Status

Verzögerungen, Verspätungen, Schwierigkeiten während der Fahrt sowie beim Be- und Entladen sind der WSL unverzüglich telefonisch per E-Mail oder per Telefax mitzuteilen. Dies gilt auch, sofern AN Abweichungen vom Inhalt des Transportauftrages feststellt. AN ist verpflichtet in diesen Fällen Weisungen von WSL einzuholen und diese auszuführen.

6. Be- und Entladung, Ladungssicherung

6.1.

Der AN ist zur Be- und Entladung einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet. Ihm obliegt die Gewährleistung und Herstellung der betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit. Der AN ist verpflichtet, alle zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff. einzuhalten. Der AN hat die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Der AN erhält hierfür eine Vergütung, die im Rahmen der Frachtvergütung mitberücksichtigt ist. Eine zusätzliche Vergütung kann hierfür nicht mehr verlangt werden.

6.2.

Sollte der AN abweichend von Punkt 6.1. die Be- und Entladung ausnahmsweise nicht selbst vornehmen, obliegt ihm vor Übernahme des Fahrzeuges eine eigenständige Prüfungs- und Kontrollpflicht in Bezug auf die beförderungssichere Verladung, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Vor Beginn der Fahrt ist auf vorhandene und erkennbare Mängel gegenüber WSL hinzuweisen. Ein Transport darf nicht begonnen werden, wenn erkennbarer Mängel durch den AN festgestellt werden.

6.3.

AN verpflichtet sich, die Ladung grundsätzlich unter Verwendung von Kantenschonern (orange, Schenkellänge 190 × 190 mm) zu sichern. Der AN ist verpflichtet bei Übernahme der Ware zum Transport mindestens 24 Kantenschoner sowie ausreichend Antirutschmatten und Gurte mit langem Hebelratschen mitzuführen und anzulegen.

Händigt WSL dem AN zusätzliche Ladehilfsmittel aus, so werden diese von WSL gegenüber AN gesondert berechnet.

6.4.

Der AN verpflichtet sich, alle von ihm eingesetzten Fahrer in Bezug auf Ladungssicherung regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung von WSL zur Verfügung zu stellen.

7. Palettentausch

Soweit in den einzelnen Transportaufträgen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Palettentauschs auf der Basis der Kölner Palettenklausel (Doppeltausch).

Transportauftrag Nr.: T24-0019981
Fahrzeugart: Plane

Seite 3 von 5

Der AN erhält hierfür eine Vergütung, die im Rahmen der Frachtvergütung mitberücksichtigt ist. Eine zusätzliche Vergütung kann hierfür nicht mehr verlangt werden.

AN ist bekannt, dass WSL Partner der Deutschen Palettenlogistik und Paki GmbH ist und an einer DPL-Pooling-Vereinbarung auf Guthabenbasis teilnimmt. An Be- und Entladestellen kann es deshalb statt der Übergabe von körperlichen Paletten zur Andienung von Pfandscheinen, sogenannten DPL-Scheinen kommen, die an Stelle der Paletten ausgegeben werden. Zur Annahme derartiger DPL-Scheine ist der AN nur berechtigt, wenn er zuvor bei WSL eine Weisung entsprechend 5. eingeholt hat.

7.1. Verhalten an der Beladestelle

Der AN hat an der Beladestelle bei Übernahme des Gutes die gleiche Anzahl von Lademitteln mittlerer Art und Güte aus eigenem Bestand abzugeben. Er ist verpflichtet sich die Übernahme des Transportgutes als auch Anzahl und Art der abgegebenen Lademittel quittieren zu lassen.

Unterbleibt ein Tausch an der Beladestelle, muss sich der AN einen derartigen Nichttausch schriftlich bestätigen lassen.

Der AN ist verpflichtet, Vorbehalte hinsichtlich der Güte der übernommenen Ladehilfsmittel schriftlich festzuhalten.

Bei Abschreibungen wird Bildmaterial benötigt, dass sich mit dem Transport identifiziert.

7.2. Verhalten an der Entladestelle

An der Entladestelle ist der AN verpflichtet, das palettierte Gut abzuliefern und sich die Ablieferung der Ladehilfsmittel nach Anzahl und Art quittieren zu lassen. Er ist ferner verpflichtet, die vom Empfänger angebotenen leeren Ladehilfsmittel auf ihre äußerlich erkennbare Tauglichkeit zu prüfen, Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten.

Unterbleibt der Tausch an der Entladestelle, muss der AN sich einen derartigen Nichttausch schriftlich bestätigen lassen.

Diese schriftliche Bestätigung muss eine Begründung für den Nichttausch enthalten.

7.3. Folgen bei Verstößen

7.3.1. An der Beladestelle

Übergibt der AN entgegen der Vereinbarungen keine, zu wenige oder nicht tauschfähige Ladehilfsmittel an der Beladestelle, so bleibt er zur Anlieferung der fehlenden tauschfähigen Ladehilfsmittel an der Ladestelle verpflichtet. Nach Absprache mit WSL kann die Anlieferung dieser fehlenden Ladehilfsmittel auch an einem anderen, gesondert zwischen den Parteien zu vereinbarem Ort erfolgen. Ein Anspruch des AN auf eine derartige Vereinbarung besteht jedoch nicht.

Unabhängig davon ist die Verpflichtung zur Nachlieferung innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Diese Frist beginnt 1 Tag nach dem vereinbarten Entladetermin zu laufen.

Erfolgt innerhalb der 14-tägigen Frist keine Anlieferung, kann WSL nach erneuter Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für die erneute Frist gilt ein Zeitraum von 14 Tagen als angemessen. Der Schadensersatz bemisst sich danach wie folgt:

- 18,00 € netto pro Europalette
- 50,00 € netto pro H1-Paletten
- 15,00 € netto pro Düsseldorfer Palette
- 85,00 € netto pro Gitterbox

Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.

7.3.2. An der Entladestelle

Kann der AN an der Entladestelle einen Tausch deshalb nicht durchführen, da der Empfänger ihm entweder keine, zu wenige oder nicht tauschfähige Ladehilfsmittel übergibt, ist WSL zum Ausgleich gegenüber dem AN verpflichtet. Dies setzt voraus, dass der gemäß 7.2. angeforderte schriftliche Beleg im Original bei WSL vorgelegt wird

WSL kommt dieser Verpflichtung nach, wenn er die Ladehilfsmittel innerhalb eines Monats dem AN zur Abholung und Rücklieferung bereitstellt. Der Abholungsort wird AN gesondert bekannt gegeben.

Die Frist beginnt 1 Tag nach dem vereinbarten Entladetermin zu laufen.

8. Vergütung, Zahlung und Fälligkeit

8.1

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise als all inklusiv Preise und schließen Nachforderungen des AN aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8.2

Fälligkeitsvoraussetzung für die von WSL zu leistende Zahlungen sind neben der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Rechnungslegung mit Angabe der Referenznummer, der Nachweis über die Ablieferung der Transportgüter durch

Transportauftrag Nr.: T24-0019981
Fahrzeugart: Plane

Seite 4 von 5

Übermittlung der quittierten Lieferscheine, Ablieferungsquittungen, Frachtbriefe, Palettscheine, Standgeldbelege usw. digital als PDF-Dateien an die Mailadresse: buchhaltung@schmidt-logistik.de. Alle Dokumente müssen bei Anforderung im Original an WSL gesendet werden.

8.3

Zahlungen von WSL sind frühestens 14 Tage nach Rechnungslegung und Erhalt der unter 8.2. bezeichneten Originalunterlagen zu leisten.

9. Standgeld

Standzeiten an Be- und Entladestelle sind bis zu 3 Stunden jeweils standgeldfrei d.h. im Frachtpreis inbegriffen. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei. Der AN ist verpflichtet sich Standzeiten quittieren zu lassen, andernfalls kann kein Anerkenntnis der Zeiten erfolgen. Die Vergütung für Standzeiten beträgt 50 € netto pro Stunde

10. Haftung

10.1.

Der AN haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Fracht- und Speditionsrecht.

Bei grenzüberschreitenden Verkehren und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichende Transportrecht. Soweit keine zwingenden Vorschriften zur Anwendung gelangen, gelten diese AGB sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtrecht werden gemäß § 449 Abs. 2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 Abs. 1 und Abs. 2 HGB bei Güterschäden- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt. Soweit die Haftung von WSL im Verhältnis zu den eigenen Auftraggebern geringer ist als diese Haftungshöchstgrenze, haftet der AN auch nur bis zu dieser Höhe.

10.2.

Gestellt der AN das Fahrzeug nicht zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Termin oder gestellt er ein zur Durchführung des konkreten Transports ungeeignetes Fahrzeug, berechnet WS nach Ablauf einer Frist von 3 Stunden des ursprünglichen Termins die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, mindestens aber 200,00 € netto. Dem AN bleibt im Falle der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden als 200,00 € durch Nichtstellung seines Fahrzeuges entstanden ist.

11. Subunternehmer

Der AN darf Subunternehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WSL einsetzen. WSL hat das Recht, den Einsatz eines Subunternehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

12. Ausschluss von Zurückbehaltungs-, Pfand- und Eigentumsrechten

Der AN ist nicht berechtigt, an dem ihm übergebenen Transportgut ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Das gesetzliche Pfandrecht des AN gemäß § 441 HGB sowie sonstige Pfandrechte an dem übergebenen Transportgut wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN erlangt an dem Transportgut keine Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte. Er darf dieses Transportgut weder ganz noch teilweise übereignen, verpfänden oder anderweitig belasten.

13. Kundenschutz

13.1.

Der AN verpflichtet sich, Kundennamen oder kundenbezogene Daten, die er durch die Tätigkeit für die WSL erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiter zu geben. Insbesondere verpflichtet sich der AN, nicht selbst in direkten geschäftlichen Kontakt mit den Kunden der WSL zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für diese Kunden tätig zu werden.

13.2.

Der AN sichert zu, alle Daten, Informationen und Materialien, die er bei der Vertragsdurchführung von WSL oder deren Kunden erhalten hat, sowie hierdurch erlangte Kenntnisse über diesen Kunden, seinen Bedarf oder seine Eigenart, weder für sich noch für Dritte zu verwenden.

13.3.

Für jede schuldhaftige Verletzung der unter 13.1. bis 13.2. genannten Pflichten ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Dem AN bleibt das Recht vorbehalten, gemäß § 343 BGB die Herabsetzung dieser Strafe auf den angemessenen Betrag zu verlangen. Der Anspruch auf die Konventionalstrafe schließt die Geltendmachung von Schadensersatz der WSL nicht aus. Insoweit findet keine Anrechnung statt.

Transportauftrag Nr.: T24-0019981
Fahrzeugart: Plane

Seite 5 von 5

13.4.

Die unter 13.1. bis 13.3. genannten Pflichten enden ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14. Versicherung

Der AN versichert über die für den gewerblichen Güterkraftverkehr erforderlichen Berechtigungen und Erlaubnisse, u.a. nach den §§ 3, 6 GüKG zu verfügen. Er weist nach, dass er den entsprechenden gültigen Versicherungsschutz nach GüKG abweichend von der Regelhaftung nach § 431 HGB mit 40 Sonderziehungsrechten abgeschlossen hat. Die Unterlagen werden auf Aufforderung durch WSL zur Verfügung gestellt. Der AN bestätigt, keine illegal Beschäftigten zu beschäftigen.

15. Mindestlohn

15.1.

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere erklärt der AN, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

15.2.

Der AN verpflichtet sich weiter, sicherzustellen, dass im Fall eines zulässigen Subunternehmereinsatzes geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des AN sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Der AN verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer.

16. Datenschutz

WSL ist berechtigt, Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit AN bekannt werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigen zwischen den Parteien ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gesellschaftssitz der WSL in Berlin, soweit dem keine zwingende gesetzliche Vorschrift entgegensteht. Soweit CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung als zusätzlichen Gerichtsstand i.S.v. 31 Abs. 1 CMR.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, ungültig oder unerfüllbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.